

KANTON BERN STRAFVOLLZUG

Freiheit bleibt für die meisten Verwahrten tabu

Strafanstalt Thorberg; In der Abteilung für Verwahrte sind Insassen untergebracht, die als gemeingefährlich und demzufolge als Gefahr für die Bevölkerung gelten.

Gesellschaftlich wird es kaum akzeptiert, dass verwahrte Straftäter auffreien Fuss gesetzt werden. Das zeigt sich aktuell am Beispiel eines Verwahrten im Kanton Bern: Trotz eines Bundesgerichtsurteils zu seinen Gunsten wird er wohl nie freikommen.

Eigentlich ist es ein Erfolg für Stefan Suter und seinen Mandanten. Ob es am Ende aber wirklich ein Erfolg bleibt, ist alles andere als sicher.

Suter ist Rechtsanwalt in Basel und vertritt einen Insassen der Strafanstalt Thorberg. Der Häftling gehört zu jenen 19 Gefangenen im Kanton Bern, die aufgrund ihrer Gemeingefährlichkeit verwahrt sind. Suters Mandant wurde vor fünfzehn Jahren vom Kreisgericht Bern-Laupen wegen einer Vergewaltigung, die er Anfang der 90er-Jahre begangen haben soll, zu fünf Jahren Haft verurteilt. Diese Strafe hat er zwar längst verbüsst, er blieb wegen des Verwahrungsentscheids jedoch eingesperrt.

Nun kann er damit rechnen,

dass er in naher Zukunft mehr Freiheiten geniessen wird. Grund dafür ist ein Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2015. Die Richter in Lausanne piffen das Berner Obergericht zurück und wiesen es an, das Gesuch des Häftlings auf bedingte Entlassung aus der Verwahrung neu zu prüfen, das es in einem ersten Anlauf abgelehnt hatte. Dieser Aufforderung ist das Obergericht inzwischen nachgekommen, und es hat vor knapp zwei Monaten sein Urteil gefällt. Darin steht, dass die bedingte Entlassung des Insassen aus der Verwahrung anzustreben sei.

Krankheit und Alter

Die Bundesrichter hatten die Neubeurteilung angeordnet, weil

ihrer Meinung nach ein neues Gutachten über den Häftling nötig war. Die frühere Expertise habe gewisse Umstände zu wenig stark gewichtet. Insbesondere sei kaum berücksichtigt worden, dass der verurteilte Vergewaltiger inzwischen fast 70 Jahre alt und schwer krank sei und vor seinem Gefängnisaufenthalt während sieben Jahren deliktfrei auf den Philippinen gelebt habe.

Dieses neue Gutachten liegt seit Sommer 2016 vor. Es unterscheidet sich in der Kernbotschaft kaum von früheren Expertisen: Dem Häftling wird eine schwere dissoziale Persönlichkeitsstörung mit deutlich ausgeprägten psychopathischen Zügen zugeschrieben. Es sei damit grundsätzlich von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen.

Allerdings - und das ist der grosse Unterschied zu früheren Beurteilungen -- wird diese Rück-

fallgefahr im jüngsten Gutachten unter Berücksichtigung des Alters und der schweren Lungenerkrankung des Mannes stark minimiert. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass eine «strikt geschlossene Unterbringung nicht mehr nötig» sei.

Anwalt wittert Verzögerung

Laut Anwalt Stefan Suter hat dieses Urteil in Justizkreisen bereits nach kurzer Zeit viel Beachtung erfahren. Entsprechend fordert er jetzt, dass es die Berner Strafvollzugsbehörden rasch umsetzen. «Ich erwarte, dass mein Mandant seinen Lebensabend in relativer Freiheit, etwa in einem Alters- und Pflegeheim, verbringen kann.» Suter befürchtet jedoch, dass es die Behörden mit der Umsetzung des Urteils nicht besonders eilig haben. So sei sein Mandant auch knapp zwei Monate nach dem Urteil unverändert auf dem Thorberg verwahrt. Suter behält sich deshalb vor, eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen.

Der Weg ist lang

Es ist davon auszugehen, dass der bald 70-Jährige aus der Verwahrung entlassen wird. Jedoch ist das nicht gleichbedeutend mit einer Freilassung. Laut Benjamin F. Brägger, Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und der Innerschweiz, muss ein aus der Verwahrung zu entlassender Häftling folgendes Prozedere durchlaufen: Sein Gesuch muss von der konkordatlichen Fachkommission gesichtet werden, die die Gemeingefährlich-

keit von Straftätern beurteilt. Kommt diese zum Schluss, dass vom betreffenden Häftling weiterhin eine Gefahr für Rückfälle und somit für die Bevölkerung ausgeht, empfiehlt die Kommission die Ablehnung der bedingten Entlassung oder von Vollzugslockerungen.

Selbst wenn die Kommission grünes Licht gibt, wird ein Verwahrter nie direkt in die Freiheit entlassen. Er muss dann in einem nächsten Schritt konkret und intensiv auf die Freilassung vorbereitet werden. Zuerst wird er nach erfolgreich absolvierten begleiteten Ausgängen vom geschlossenen Strafvollzug in eine offenere Form des Vollzugs verlegt. Verlaufen die ersten Lockerungen positiv und gibt es keine Hinweise auf eine Rückfallgefahr, kommen später in der Regel

«Die Frage ist immer, ob ein langjähriger Gefängnisinsasse überhaupt noch fähig ist, allein in Freiheit zu leben.»

Benjamin F. Brägger
Sekretär Strafvollzugskonkordat
unbegleitete Freigänge und wo möglich Urlaube hinzu.

Vom Smartphone überfordert

«Die Frage ist immer, ob ein langjähriger Gefängnisinsasse überhaupt noch fähig ist, allein in Freiheit zu leben», sagt Brägger. Er führt aus, dass jemand, der 15

bis 20 Jahre eingesperrt war, nicht mehr in der Lage sei, draussen selbstständig den Alltag zu gestalten. «Vielfach können solche Menschen nur in geschützten Strukturen leben, das heisst in Wohnheimen mit sozialer Betreuung.» Im konkreten Fall sei der fast 70-jährige Verwahrte verurteilt worden, bevor etwa das Smartphone erfunden wurde, sagt Benjamin Brägger. «Er könnte heute beispielsweise kein modernes Telefon bedienen, und am Bahnhof wäre er beim Ticketkauf am Automaten von den modernen Touchscreens überfordert.» Deshalb und auch aufgrund des Alters und der schweren Krankheit des Mannes glaubt Brägger nicht, dass er jemals ganz freikommt. Es sei jedoch realistisch, dass er in ein anderes Gefängnis verlegt und von einem offeneren Vollzugsregime profitieren werde. Sei sein Gesundheitszustand sehr schlecht, komme der sogenannte Vollzug in angepasster Form infrage, beispielsweise ein Aufenthalt in der Gefängnisabteilung des Inselspitals oder in einem Pflegeheim. «Dabei gilt es immer wieder zu prüfen, ob solche Lockerungen von der Gefährlichkeitskommission empfohlen werden», so Brägger.

Es komme zwar immer wieder, aber doch immer seltener vor, dass ein Verwahrter auf freien Fuss komme. «Gesetzlich ist es zwar möglich», sagt Benjamin Brägger. «Verwahrte freizulassen, wird gesellschaftlich aber kaum akzeptiert.»

Philippe Müller